

Satzung des Gewerbe- und Bürgervereins Schenefeld e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gewerbe- und Bürgerverein Schenefeld e.V.“. Sein Sitz ist in 25560 Schenefeld

§2

Zweck des Vereins

Der Gewerbe- und Bürgerverein erstrebt den engeren Zusammenschluss aller Einwohner Schenefelds im Bewusstsein, eine feste Bürgergemeinschaft zu bilden. Er hat sich die Förderung der kommunalen, kulturellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde Schenefeld zum Ziele gesetzt. Die Bestrebungen des Vereins sind ausschließlich gemeinnütziger Art.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder im Gewerbe- und Bürgerverein können Bürger, Firmen, Vereine und Körperschaften werden, die in Schenefeld oder umliegenden Gemeinden wohnhaft sind oder ihren Sitz haben. Ein beigetretener Verein oder eine beigetretene Körperschaft hat jeweils 1 Stimme

§4

Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn dies dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht wird. Die Streichung erfolgt zum nächstfolgenden Jahresende. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten.

§5

Beitragszahlungen

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Umlagen erheben. Über die Höhe dieser Umlagen entscheidet in jedem Falle die Mitgliederversammlung.

§5 a

Beitragszahlungen für die Teilnehmer „Dörpsmobil Schenefeld“

Der Gewerbe- und Bürgerverein beschließt, unter § 5a die Beitragszahlungen für die Teilnehmer „Dörpsmobil Schenefeld“ als separate Spalte in die Satzung mit aufzunehmen. Die Erhebung der Beitragszahlung wird auf der Aufnahmeerklärung der Mitgliedschaft aufgeführt.

§6

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) Vorsitzenden
- b) Stellv. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Stellv. Schriftführer
- e) Kassenwart
- f) 3 Beisitzern (aus Handel, Handwerk und Gewerbe und aus dem kommunalen Bereich).

§9

Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat in der 1. Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres zu erfolgen. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Wahl des Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Schriftführers und eines Beisitzers erfolgen in einem Jahr; die Wahl des stellv. Vorsitzenden, des stellv. Schriftführers und 2 Beisitzern erfolgt im darauffolgenden Jahr. Die Wahl erfolgt durch öffentliche Abstimmung. Bei Antrag durch Zettelwahl.

Der Vorstand bleibt auch dann im Amt, wenn keine Wahlversammlung durchgeführt werden kann, wonach der Vorstand solange weiter amtieren kann, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§10

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Gewerbe- und Bürgervereins. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§11

Mitgliederversammlung

Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein. Alljährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen, in der der Vorstand Rechenschaft ablegt und die satzungsgemäßen Wahlen durchführt. Die Mitglieder müssen mindestens 5 Tage vorher schriftlich und/oder per E-Mail durch Übersendung einer Tagesordnung eingeladen werden. Wenn eine E-Mail vom Mitglied bekannt ist, so kann dies auch über den digitalen Weg erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern muss der Vorstand eine außerordentliche Versammlung spätestens innerhalb 14 Tagen nach Eingang des Antrages abhalten.

Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die einfache Mehrheit entscheidet.

§11a

Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen

Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vereinsvorstand - abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB - den Mitgliedern ermöglichen

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Das bedeutet, dass erstens die Online-Mitgliederversammlungen der Präsenzversammlung gleichgestellt wird. Und zweitens können Mitglieder ihre Stimmen vor der Präsenz- oder Online-Mitgliederversammlung bereits schriftlich abgeben und müssen dann nicht an der Versammlung teilnehmen. Die Vorschriften gelten gemäß § 28 BGB auch für Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist auch ein Beschluss ganz ohne Versammlung gültig, wenn:

1. alle Mitglieder (Vorstandsmitglieder) beteiligt (also angeschrieben) wurden,
2. bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten angeschriebenen Personen ihre Stimme in Textform (Brief, E-Mail, Telefax, Whats-App & Co.) abgegeben hat,
3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Auch diese Regelung findet auf Vorstandsbeschlüssen Anwendung.

Der Schriftführer muss weiterhin ein Protokoll der Online-Mitgliederversammlung anfertigen, anschließend ausdrucken und unterzeichnen.

§12

Rechnungsprüfung

Zur Rechnungs- und Kassenprüfung sind 2 Revisoren aus der Mitgliederversammlung zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar der Gestalt, dass nur 1 Rechnungsprüfer jedes Jahr zu Wahl steht. Die Rechnungsprüfer haben jährlich von der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht zu geben. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag der Rechnungsprüfer Beschluss über Entlastung zu fassen.

§13

Ausschluss aus dem Gewerbe- und Bürgerverein

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Antrag kann nur vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern über den Vorstand gestellt werden.

§14

Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens Zweidrittel der Mitglieder unterschrieben beim Vorstand eingereicht werden. Eine darauf einberufene Mitgliederversammlung hat über diesen Antrag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu beschließen. Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen auf den Kulturfond der Gemeinde Schenefeld über.

§15

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Itzehoe eingetragen.